

BETEILIGUNGSRICHTLINIE

Grundsätze für Beteiligungen der Stadt Nienburg/Weser

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	Seite 2
2.	Definition der beteiligten Akteure	
I.	Eigentümerebene	Seite 2
II.	Beteiligungsebene	Seite 2
III.	Externe Ebene	Seite 2
3.	Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung der beteiligten Akteure	
I.	Eigentümerebene	Seite 3
II.	Beteiligungsebene	Seite 4
III.	Externe Ebene	Seite 5
4.	Beteiligungspolitik / Wirtschaftliche Betätigung	
I.	Wirtschaftliche Betätigung	Seite 6
II.	Beteiligungen	Seite 6
III.	Rechtsform	Seite 6
IV.	Gesellschaftsverträge / Satzungen	Seite 6
V.	Finanz-, Leistungs- und Entwicklungsziele	Seite 7
VI.	Synergien im Gesamtkonzern Stadt Nienburg/Weser	Seite 7
VII.	Konzernübergreifende Planung	Seite 7
VIII.	Einbindung in den Gesamtabschluss	Seite 8
IX.	Änderungen und Erweiterungen der Geschäftsfelder	Seite 8
X.	Privatisierung	Seite 8
XI.	Konzernergebnis	Seite 8
XII.	Abschlussprüfung	Seite 9
5.	Informationsrechte und –pflichten	
I.	Wirtschafts- und Finanzpläne	Seite 9
II.	Unterjähriges Berichtswesen und Berichtsintensität	Seite 9
III.	Beteiligungsbericht	Seite 10
IV.	Fristen	Seite 10
V.	Teilnahme an Sitzungen	Seite 10
VI.	Verschwiegenheitspflicht	Seite 10
6.	Ansprechpartner / Ansprechpartnerin	Seite 10
7.	In Kraft treten	Seite 10

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt unabhängig von der Rechtsform für alle privatrechtlichen Unternehmen, an denen die Stadt Nienburg/Weser beteiligt ist. Darüber hinaus findet sie sinngemäß Anwendung auf Zweckverbände und Anstalten öffentlichen Rechts.

Die Anwendung dieser Richtlinie ist auch bei Minderheitsbeteiligungen anzustreben. Dies gilt insbesondere, wenn die Stadt gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Anteile hält.

2. Definition der beteiligten Akteure

Beteiligungsverwaltung und Beteiligungscontrolling der Stadt Nienburg/Weser betreffen drei unterschiedliche Ebenen. Es sind dies die Eigentümerebene, die Ebene der Unternehmen und die externe Ebene.

I. Eigentümerebene

Die Stadt Nienburg/Weser ist unmittelbare bzw. mittelbare Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaften. Der Eigentümerebene sind zuzurechnen:

- der Rat der Stadt Nienburg/Weser einschließlich seiner Ausschüsse, insbesondere der Verwaltungsausschuss und der Ausschuss für Finanzen und Zentrale Dienste
- der Bürgermeister
- der Fachbereich Finanzen mit dem Beteiligungsmanagement
- das Rechnungsprüfungsamt

II. Beteiligungsebene

Der Beteiligungsebene sind die Organe der Beteiligungsunternehmen zuzuordnen. Diese haben - je nach Rechtsform und Ausgestaltung - unterschiedliche Aufgaben.

III. Externe Ebene

Die externe Ebene besteht aus:

- der Kommunalaufsicht
- der Kommunalprüfung
- den Abschlussprüfern

3. Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung der beteiligten Akteure

I. Eigentümerebene:

Die Aufgaben der Stadt Nienburg/Weser werden durch folgende Organe erledigt:

Rat:

Der Rat wird bezüglich der Beteiligungsunternehmen im Rahmen seiner Zuständigkeiten gem. § 58 NKomVG tätig.

Ihm obliegt die Beschlussfassung über die wesentlichen und grundsätzlichen Eigentümerentscheidungen, wie etwa die Bestimmung der Beteiligungspolitik sowie der Handlungsfelder und Grundstrukturen des Konzerns. Er bestimmt den/die städtischen Vertreter in Gesellschafterversammlungen und ähnlichen Gremien und entsendet Mitglieder in das jeweilige Aufsichts- oder Beratungsgremium des Unternehmens. Der Rat beschließt außerdem über Zielvereinbarungen für die Unternehmen. Er nimmt grundsätzlich alle die Unternehmen betreffenden Berichte über den Verwaltungsausschuss und den Ausschuss für Finanzen und Zentrale Dienste entgegen.

Verwaltungsausschuss:

Der Verwaltungsausschuss gibt dem Vertreter der Stadt in den Gesellschafter- bzw. Hauptversammlungen Weisungen zur Stimmabgabe, soweit nicht der Rat der Stadt Nienburg/Weser gem. § 58 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

Beteiligungsmanagement:

Die Beteiligungsangelegenheiten der Stadt Nienburg/Weser sind dem für Finanzen zuständigen Fachbereich zugeordnet und liegen in der direkten Verantwortung des/r Leiters bzw. der Leiterin des Fachbereichs Finanzen.

Das Beteiligungsmanagement ist Bindeglied zwischen der Stadt Nienburg/Weser und den jeweiligen Unternehmen.

In dieser Eigenschaft ist das Beteiligungsmanagement Ansprechpartner und Berater für die Unternehmen und die Eigentümerin Stadt Nienburg/Weser gleichermaßen. Das Beteiligungscontrolling unterstützt den Entscheidungsprozess der Eigentümerin. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, können dem Beteiligungsmanagement die notwendigen Kompetenzen vom Rat übertragen werden.

Die Arbeit des Beteiligungsmanagements gliedert sich in die Bereiche Beteiligungsverwaltung, Mandatsbetreuung und Beteiligungscontrolling.

Zur Beteiligungsverwaltung gehört insbesondere die Archivierung der wesentlichen Unterlagen der Beteiligungsgesellschaften. Im Rahmen der Beteiligungsverwaltung wird auch dafür Sorge getragen, dass die jeweilige Organisation die formalen Kriterien einhält.

Kern der Mandatsbetreuung ist die fachliche Unterstützung und Beratung der in den Aufsichtsgremien der Stadt tätigen (insbesondere der Aufsichtsratsvorsitzenden) und von ihr entsandten Mitglieder. Auch die Organisation von Seminaren fällt in den Bereich der Mandatsbetreuung.

Die Bereitstellung aller steuerungsrelevanten Informationen ist Gegenstand des Beteiligungscontrollings. Dies wiederum dient der Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen. Auch die (Weiter-) Entwicklung eines Kennzahlensystems für den Aufbau eines Finanz- und Leistungscontrollings fällt hierunter.

Fachbereich Finanzen:

Der Fachbereich Finanzen hat über das Beteiligungsmanagement gegenüber den Unternehmen Anspruch auf Informationen über haushaltsrelevante Entwicklungen in den Unternehmen.

Rechnungsprüfungsamt:

Vom Rechnungsprüfungsamt sind die in den Satzungen eingeräumten Rechte nach § 158 NKomVG wahrzunehmen, insbesondere das Prüfrecht nach § 155 Abs. 2 Ziff. 4 NKomVG.

II. Beteiligungsebene

Organe der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Rechtsgrundlage: GmbHG und Gesellschaftsvertrag.

Organe: Mindestens Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung, gegebenenfalls Aufsichtsrat und/oder ähnliches Gremium jeweils gemäß Gesellschaftsvertrag.

Organe des öffentlichen Rechts

Rechtsgrundlage: NKomVG und Anstaltssatzung

Organe: Vorstand und Verwaltungsrat

Organe des Zweckverbandes

Rechtsgrundlage: NKomVG und Verbandsordnung

Organe: Mindestens Verbandsgeschäftsführer und Verbandsversammlung, gegebenenfalls zusätzlich Verbandsausschuss gemäß Verbandsordnung

III. Externe Ebene

Kommunalaufsicht

Gem. § 152 NKomVG sind Entscheidungen der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen unter den dort genannten Bedingungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens 6 Wochen vor Beginn des Vollzuges schriftlich anzuzeigen bzw. bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Kommunalprüfung

Gem. NKPG obliegt der Kommunalprüfung auch die Prüfung der kommunalen Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts.

Abschlussprüfer

Ist die Stadt an einem rechtlich selbständigen, privatrechtlichen Unternehmen mit mehr als 50 % beteiligt, so hat sie dafür zu sorgen, dass die Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben erfolgt, ein zuständiges Rechnungsprüfungsamt bestimmt wird und den Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden. Bei der Auswahl des Wirtschaftsprüfers ist das zuständige RPA im Sinne der Vorschriften des § 157 NKomVG (Eigenbetriebe) einzubeziehen.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist die Prüfung von mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften nach anderen Rechtsvorschriften vorzunehmen. Die Stadt hat in diesen Fällen einen Abschlussprüfer auszuwählen und ihre Rechte nach § 53 HGrG auszuüben. Bei Minderheitsbeteiligungen ist darauf hinzuwirken, dass der Stadt Nienburg/Weser die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG sowie den

Prüfungseinrichtungen die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt werden. Unberührt bleiben andere Regelungen zur Auswahl des Abschlussprüfers in den Gesellschaftsverträgen der Unternehmen, soweit gesetzlich zulässig.

4. Beteiligungspolitik / Wirtschaftliche Betätigung

I. Wirtschaftliche Betätigung

Die Stadt Nienburg/Weser betätigt sich unter den Voraussetzungen des § 136 NKomVG wirtschaftlich, soweit der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt, die Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinden und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und im Fall des § 136 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG der öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann.

II. Beteiligungen

Die Stadt Nienburg/Weser hält unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmungen und Einrichtungen verschiedener Rechtsformen.

Es sind Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen möglich. Ein angemessener Einfluss im Sinne des § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG muss gewährleistet sein.

III. Rechtsform

Wirtschaftliche Betätigungen werden in der Regel geführt

bei öffentlicher Organisation

- als Regiebetrieb
- als Eigenbetrieb
- als Anstalt öffentlichen Rechts
- als Zweckverband (im Falle interkommunaler Zusammenarbeit) und

bei privater Organisation

- als GmbH oder
- als AG.

IV. Gesellschaftsverträge / Satzungen / Verbandsordnung

Zur Vereinfachung der Handhabung sollen die Vertrags- bzw. Satzungswerke angeglichen werden. Diese sollen sich in Gliederung und Inhalt an einer einheitlichen,

vom Beteiligungsmanagement empfohlenen Form, orientieren. Im Einzelnen ist in den Verträgen bzw. Satzungen Folgendes zu berücksichtigen:

Als Kontrollorgan in Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll ein Aufsichtsrat bestellt werden.

Unternehmen, die selbst Beteiligungen an anderen Unternehmen halten, haben eine Berichtspflicht über diese Beteiligungen gegenüber der Stadt Nienburg/Weser analog den Regelungen in Nr. 5 dieser Richtlinie (Informationsrechte und -pflichten).

Mit Blick auf den zu erstellenden Konzernabschluss sind die Vorgaben gem. § 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG zur Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses der Gemeinde in dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung sicherzustellen.

Die Prüfungsrechte für das jeweilige RPA gem. § 158 Abs. 1 NKomVG i. V. mit §§ 53 und 54 HGrG nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben sind festzuschreiben.

V. Finanz-, Leistungs- und Entwicklungsziele

Der Rat kann Finanz-, Leistungs- sowie übergreifende städtische Entwicklungsziele für die Unternehmen beschließen.

Die Definition der Leistungsziele erfolgt in Abstimmung zwischen der für die jeweilige Beteiligung maßgeblichen städtischen Organisationseinheit unter Einbindung des Beteiligungsmanagements auf der einen Seite und des Unternehmens auf der anderen Seite. Hierbei sind die unterschiedlichen Regelungsmöglichkeiten bezüglich der Gesellschaftsform des Unternehmens zu beachten.

Die abschließende Entscheidung der Leistungsziele ist dem Rat vorbehalten.

VI. Synergien im Gesamtkonzern Stadt Nienburg/Weser

Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung wirtschaftlicher und leistungsspezifischer Synergiepotenziale im Gesamtkonzern Stadt Nienburg/Weser ist Gemeinschaftsaufgabe aller Konzernbestandteile. Einzelinteressen ordnen sich diesem Gesamtinteresse unter. Der Rat entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen.

VII. Konzernübergreifende Planung

Im Interesse der Kunden der öffentlichen Unternehmen und aus Sicht der Stadtwirtschaft überprüft der Fachbereich Finanzen kontinuierlich

Gestaltungsmöglichkeiten, um die finanzielle und steuerliche Belastung im Gesamtkonzern Stadt so niedrig wie möglich zu halten.
Der Rat entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen.

VIII. Einbindung in den Gesamtabchluss

Der Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG wird nach Maßgabe des § 128 Abs.6 S.4 NKomVG in den konsolidierten Gesamtabchluss integriert.

Für die Konsolidierung der Jahresabschlüsse gelten die in der Konsolidierungsrichtlinie der Stadt Nienburg/Weser in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Regelungen. Die zukünftigen wirtschaftlichen Ergebnisse der Beteiligungen werden in Planungen und Vorschaurechnungen einbezogen.

IX. Änderungen und Erweiterungen von Geschäftsfeldern

Der Rat beschließt gem. § 58 NKomVG grundsätzlich Änderungen bzw. Erweiterungen des bestehenden Betätigungsfeldes von Unternehmen über den im Gesellschaftsvertrag geregelten Unternehmenszweck hinaus.

Zur Vorbereitung von Entscheidungen, die die Gesellschaftsstruktur des Unternehmens verändern, sind das Rechnungsprüfungsamt und das Beteiligungsmanagement einzubinden.

X. Privatisierung

Dem Rat der Stadt Nienburg/Weser obliegt es, ständig zu prüfen, ob kommunale Aufgaben in der optimalen Organisationsform erledigt werden.

Zentrale Beurteilungsmaßstäbe sind dabei der Bedarf der kommunalen Leistungserstellung und der Grad der Zielerreichung hinsichtlich der Leistungsziele, der Bestandssicherheit, der Nachhaltigkeit des unternehmerischen Erfolges und der Rentabilität.

Auch bestehende Unternehmen werden regelmäßig auf ihre Sinnhaftigkeit gem. § 136 NKomVG hin überprüft.

XI. Konzernergebnis

Das Beteiligungsmanagement untersucht ständig alle Unternehmen hinsichtlich eines aus städtischer Sicht optimalen Konzernergebnisses. Die Unternehmen sollen

Optimierungsbestrebungen im Gesamtkonzern unterstützen, soweit sie nicht den Unternehmenszielen entgegenstehen.

XII. Abschlussprüfung

Den zuständigen Organen des Unternehmens wird empfohlen, die Abschlussprüfer nach spätestens fünf Jahren zu wechseln (Rotationsprinzip).

Alle Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie (auch die in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen wie Zweckverbänden oder Anstalten öffentlichen Rechts) sollen einen externen Wirtschaftsprüfer mit der Jahresabschlussprüfung beauftragen. Dieser Abschlussbericht ist dem Beteiligungsmanagement und dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung zu stellen. Eventuelle weitere Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes bleiben hiervon unberührt.

5. Informationsrechte und -pflichten

I. Wirtschafts- und Finanzpläne

Für die Erstellung von Wirtschafts- und Finanzplänen der Unternehmen gelten die gesetzlichen Vorgaben. Diese Pläne sind mit dem strategischen Konzept der Unternehmen verbunden und haben die qualitativen Zielvereinbarungen zu berücksichtigen.

Das Unternehmen stellt dem Beteiligungsmanagement die aus Konzernsicht notwendigen Informationen zur Datenaggregation in der zwischen dem Beteiligungsmanagement und dem Unternehmen abgestimmten Form zum jeweils vereinbarten Termin digital zur Verfügung.

II. Unterjähriges Berichtswesen und Berichtsintensität

Die mit dem Beteiligungsmanagement vereinbarten Vorgaben hinsichtlich der Informationen für die Konzernberichtserstattung sind zu beachten. Die Berichte der Unternehmen werden dem Beteiligungsmanagement digitalisiert für das Konzernberichtswesen und zur Erstellung des Beteiligungsberichts zur Verfügung gestellt.

Jedes Unternehmen der Stadt hat Berichte bzw. eine Fortschreibung der Finanz- und Wirtschaftspläne vorzulegen.

III. Beteiligungsbericht

Der Beteiligungsbericht wird im Rahmen des konsolidierten Gesamtabchlusses der Stadt Nienburg/Weser unter Maßgabe der Erfüllung der Mindestvoraussetzungen des § 151 NKomVG erstellt.

Der konsolidierte Gesamtabchluss wird durch das Beteiligungsmanagement erstellt.

IV. Fristen

Vereinbarte Fristen sind einzuhalten. Sie richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und den Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag. Soweit keine Regelung vorliegt, sind Informationen an das Beteiligungsmanagement unverzüglich weiterzugeben, um eine angemessene Bearbeitungszeit zu ermöglichen.

Bei Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr gelten alle in der Richtlinie genannten Fristen entsprechend angepasst.

V. Teilnahme an Sitzungen

Eine Teilnahme des Beteiligungsmanagements an den Sitzungen der Aufsichtsräte der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und AGs, den Verbandsausschusssitzungen bzw. den Sitzungen des Verwaltungsrates der AöRs ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

VI. Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

6. Ansprechpartner / Ansprechpartnerin

Sowohl auf Seiten der Unternehmen als auch auf Seiten des Beteiligungsmanagements ist ein Ansprechpartner bzw. eine Ansprechpartnerin für alle Belange des Beteiligungsmanagements zu benennen. Um die Kontinuität der Zusammenarbeit zu gewährleisten, soll versucht werden, Ansprechpartner für einen längeren Zeitraum auszuwählen.

7. In Kraft treten

Diese Richtlinie wurde vom Rat der Stadt Nienburg/Weser am 25.09.2018 beschlossen und tritt am 01.10.2018 in Kraft.